Universität Leipzig Medizinische Fakultät

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Leipzig

Vom 5. September 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Universität Leipzig am 13. Juni 2013 folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Leipzig erlassen*:

Inhalt:

Abschnitt 1: Ablauf und Organisation des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn, Studienablaufplan und Regelstudienzeit
- § 4 Studienberatung
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Anzeige und Organisation der Unterrichtsveranstaltungen
- § 8 Zulassungsbedingungen zu Unterrichtsveranstaltungen
- § 9 Einteilung in Seminargruppen
- § 10 Zuweisung der Unterrichtsveranstaltungen, Stundenplan
- § 11 Wiederholbarkeit von Unterrichtsveranstaltungen
- § 12 Studienleistungen im Urlaubssemester
- § 13 Schweigepflichterklärung und betriebsärztliche Untersuchung
- § 14 Mutterschutz und Elternzeit
- § 15 Prüfungen

_

^{*} Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Abschnitt 2: Regelungen zum Erwerb der Leistungsnachweise

- § 16 Teilnahmenachweise in Vorlesungen
- § 17 Definition und Zweck der Erfolgskontrollen
- § 18 Zulassung zu den Erfolgskontrollen
- § 19 Umfang der Erfolgskontrollen
- § 20 Arten der Erfolgskontrollen und Verantwortlichkeit
- § 21 Mündliche und praktische Erfolgskontrollen
- § 22 Schriftliche Erfolgskontrollen
- § 23 Aufgabenerstellung, Verfahren und Durchführung der MC-Klausure
- § 24 Elektronische Erfolgskontrollen
- § 25 Bewertung der Erfolgskontrollen
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Rücktritt von der Erfolgskontrolle, Versäumnisfolgen und Täuschungsversuch
- § 28 Wiederholung von Erfolgskontrollen
- § 29 Nachteilsausgleich
- § 30 Aktenführung und Ausgabe der Leistungsnachweise
- § 31 Anerkennung von Studienleistungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan

Abschnitt 1: Ablauf und Organisation des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26.01.1955 (ZÄPrO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. Teil I S. 2515) geändert worden ist, und des SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013

- (SächsGVBl. S. 3), in Abschnitt 1 Ablauf und Organisation des Studiums der Zahnmedizin an der Universität Leipzig.
- (2) Die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen i. S. v. §§ 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZÄPrO sowie das Verfahren und die Durchführung der Erfolgskontrollen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 34 SächsHSFG über den Inhalt von Prüfungsordnungen in Abschnitt 2 geregelt, soweit die ZÄPrO nicht bereits abschließende Festlegungen enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Die Universität Leipzig vermittelt eine Ausbildung, die es dem Studierenden ermöglicht, das Wissen und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den in der ZÄPrO vorgesehenen Prüfungen für einen berufsqualifizierenden Abschluss gefordert werden.
- (2) Die Ausbildung bereitet wissenschaftlich, praktisch und ethisch auf die Tätigkeit als Zahnarzt vor. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 3 Studienbeginn, Studienablaufplan und Regelstudienzeit

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang Zahnmedizin ist die Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Das Studium der Zahnmedizin kann an der Universität Leipzig nur mit Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt gem. § 2 Satz 2 ZÄPrO einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ZÄPrO zehn Semester und sechs Monate.

- (4) Art und Umfang der Unterrichtsveranstaltungen sind dem Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung.
- (5) Der Besuch fakultativer Lehrveranstaltungen wird empfohlen. Aus dem Wahlfachangebot für Studierende der Humanmedizin im klinischen Abschnitt können nicht vergebene Plätze von Studierenden der Zahnmedizin fakultativ besucht werden, sofern die Freigabe der Veranstaltung für Human- und Zahnmedizinstudierende erfolgt ist. Voraussetzung für die Zulassung ist der erfolgreiche Abschluss der zahnärztlichen Vorprüfung.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch das Referat Lehre, den Studiendekan Zahnmedizin, die fachlich zuständigen Hochschullehrer und deren wissenschaftliche Mitarbeiter.
- (3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis im Sinne der ZÄPrO erbracht haben, sollen entsprechend § 36 Abs. 6 SächsHSFG im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Beratung wird durch das Referat Lehre organisiert und von Fachvertretern der Fächer im ersten Studienabschnitt durchgeführt.
- (4) Studierende, die die zahnärztliche Vorprüfung nicht bis zum Beginn des sechsten Semesters bestanden haben, können analog zur Regelung in § 35 Abs. 3 SächsHSFG im sechsten Semester eine Studienberatung in Anspruch nehmen. Die Beratung wird durch das Referat Lehre organisiert und von Fachvertretern der Fächer in den vorklinischen Studienabschnitten durchgeführt.
- (5) Die Beratung zu prüfungsorganisatorischen Fragen der staatlichen Prüfungen erfolgt im Auftrag des Sächsischen Landesprüfungsamtes durch den gemeinsamen Ausschuss für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung und den Ausschuss für die zahnärztliche Prüfung.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern und gliedert sich in:
 - den vorklinischen Studienabschnitt Teil I mit zwei Semestern,
 - den vorklinischen Studienabschnitt Teil II mit drei Semestern und
 - den klinischen Studienabschnitt mit fünf Semestern.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen zum Erwerb der in §§ 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZÄPrO aufgeführten Teilnahme- und Leistungsnachweise sind mit Veranstaltungsform, Stundenzahl und Fachsemester im Studienablaufplan (Anlage) festgelegt. Durch die Studienabschnittsund Seminargruppeneinteilung an der Medizinischen Fakultät sind die Lehrveranstaltungen für die im jeweiligen Fachsemester befindlichen Studierenden vorgesehen.
- (3) Der vorklinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von fünf Semestern. Er untergliedert sich in zwei Abschnitte, von denen der erste durch die naturwissenschaftliche und der zweite durch die zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen wird.
- (4) Der klinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von fünf Semestern nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung und wird mit der zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen.
- (5) Für Studierende der Medizin, die die ärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben, sowie für Ärzte und Medizinalassistenten gelten die Sonderbestimmungen des § 61 ZÄPrO.
- (6) Die Eingliederung von Quereinsteigern ohne zahnmedizinische Vorbildung erfolgt in das zweite Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin.

§ 6 Unterrichtsveranstaltungen

Unterrichtsveranstaltungen sind insbesondere:

- Vorlesungen (V)
- Praktika (P)
- Kurse (K).

Die Festlegung weiterer Veranstaltungsformen bleibt den Lehrverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Studiendekan vorbehalten.

§ 7 Anzeige und Organisation der Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Die Unterrichtsveranstaltungen sollen im "Vorlesungsverzeichnis" der Universität Leipzig, auf der Internetseite der Fakultät (Referat Lehre) oder in anderer geeigneter und fakultätsüblicher Form angezeigt werden.
- (2) Organisatorische Einzelheiten teilnahmepflichtiger Unterrichtsveranstaltungen können durch den Lehrverantwortlichen in Veranstaltungsordnungen (Praktikums-, Seminar- oder Kursordnungen) festgelegt werden. Die geltende Fassung soll im Referat Lehre hinterlegt sein. Veranstaltungsordnungen werden nur mit Genehmigung des zuständigen Instituts- bzw. Klinikdirektors wirksam. Sie sind spätestens mit Beginn des Semesters in fakultätsüblicher Weise bekanntzugeben und bei Bedarf über die Lehrverantwortlichen zu beziehen.
- (3) Soweit nach der ZÄprO der Besuch von Vorlesungen für die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen nachzuweisen ist, bestimmt der Lehrverantwortliche die Voraussetzungen für den Erwerb des Teilnahmenachweises und die Form der Anwesenheitsdokumentation.

§ 8 Zulassungsbedingungen zu Unterrichtsveranstaltungen

(1) An den Unterrichtsveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer an der Universität Leipzig im Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert ist.

- (2) Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss der zahnärztlichen Vorprüfung voraus. Für Ärzte und Medizinalassistenten gilt § 5 Abs. 5.
- (3) Weitere Zulassungsbedingungen gelten im vorklinischen Studienabschnitt für folgende Fächer:
 Es kann in der Regel teilnehmen
 - am Kurs Makroskopische Anatomie nur, wer den erfolgreichen Abschluss der Teilleistung Allgemeine Anatomie nachweist;
 - 2. am Praktikum Biochemie nur, wer über den Leistungsnachweis Praktikum der Chemie für Zahnmediziner (chemisches Praktikum) verfügt oder das Bestehen der naturwissenschaftlichen Vorprüfung nachweist;
 - 3. am Praktikum Physiologie nur, wer über die Leistungsnachweise Praktikum der Chemie für Zahnmediziner und Praktikum der Physik/Biophysik für Zahnmediziner (physikalisches und chemisches Praktikum) verfügt oder das Bestehen der naturwissenschaftlichen Vorprüfung nachweist;
 - 4. am Phantomkurs I der Zahnersatzkunde nur, wer die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der technischen Propädeutik nachweist;
 - 5. am Phantomkurs II der Zahnersatzkunde nur, wer die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der technischen Propädeutik nachweist.

Über Ausnahmen entscheidet der Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan.

- (4) In begründeten Einzelfällen kann für Studierende zur Kompensation außergewöhnlicher Belastungen auf Antrag ein Sonderstudienplan vereinbart werden. Zur Antragstellung sind insbesondere Studierende berechtigt, die:
 - Mutterschutz in Anspruch nehmen,
 - das Sorgerecht für ein Kind/Kinder unter 12 Jahren ausüben,
 - langwierig erkrankt sind,
 - pflegebedürftige Angehörige überwiegend allein versorgen,
 - in ein Doppel- oder Parallelstudium immatrikuliert sind.

Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und Nachweisen an das Referat Lehre zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge und weitere Ausnahmen obliegt dem Studiendekan. Auf Wunsch des Antragstellers wird die Studienkommission hinzugezogen.

§ 9 Einteilung in Seminargruppen

- (1) Die Studierenden der Zahnmedizin werden in Seminargruppen eingegliedert. Die Einteilung erfolgt in der Regel zur Immatrikulation und nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung.
- (2) Die erstmalige Einteilung in Seminargruppen für den klinischen Studienabschnitt nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung findet nur zum Sommersemester statt.
- (3) Nach einer Beurlaubung, nach Auslandssemestern bzw. bei einem Studienplatz- oder Studienortswechsel ist eine Neueinteilung in eine Seminargruppe erforderlich. Dazu melden sich die betroffenen Studierenden unaufgefordert im Referat Lehre.

§ 10 Zuweisung der Unterrichtsveranstaltungen, Stundenplan

Die im Studienablaufplan festgelegten Unterrichtsveranstaltungen werden den Studierenden grundsätzlich mit der Einteilung in eine Seminargruppe über den Stundenplan des aktuellen Fachsemesters zugewiesen. Lehrveranstaltungen mit Anmeldepflicht werden den Studierenden nach persönlicher Anmeldung im Fach durch Hauspläne der Kliniken und Institute konkret zugeteilt.

§ 11 Wiederholbarkeit von Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Kurse Technische Propädeutik, Phantomkurs I und Phantomkurs II im vorklinischen Studienabschnitt können bei nicht ausreichenden Kursleistungen jeweils höchstens zweimal neu belegt und wiederholt werden.

(2) Patientenbehandlungs- sowie alle übrigen Kurse und Praktika im klinischen Studienabschnitt können jeweils höchstens einmal wiederholt werden.

§ 12 Studienleistungen im Urlaubssemester

Während der Beurlaubung ist entsprechend § 20 Abs. 3 SächsHSFG nach folgender Maßgabe und vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten das Erbringen von Studienleistungen möglich:

Studierende, die während der Beurlaubung

- Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, teilen das unverzüglich, spätestens bis zum Semesterbeginn, dem Referat Lehre schriftlich unter Angabe der Lehrveranstaltung/en und der Gründe für den beabsichtigten Besuch außerhalb des regulären Fachsemesters mit;
- Erfolgskontrollen besuchen, nach- oder wiederholen wollen, melden sich schriftlich, in der Regel spätestens 14 Tage vor dem Termin, im Referat Lehre zur Teilnahme an.

Die Zulassungsbedingungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 13 Schweigepflichterklärung und betriebsärztliche Untersuchung

- (1) Mit Aufnahme des Studiums unterschreibt jeder Studierende eine Erklärung, dass er im Rahmen seiner Ausbildung der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. Das Vorliegen der Schweigepflichterklärung im Referat Lehre ist Voraussetzung für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenbezug.
- (2) Jeder Studierende soll zu Beginn des Studiums seinen Impfstatus eigenverantwortlich überprüfen. Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt ist eine betriebsärztliche Untersuchung erforderlich. Hiervon unberührt bleiben evtl. anderweitig erforderliche betriebsärztliche Untersuchungen zu einem früheren Zeitpunkt.

§ 14 Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Für werdende Mütter im Studium werden die Schutzziele des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) und der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (Mutterschutzrichtlinienverordnung MuSchRiV) vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246), berücksichtigt. Dabei werden sie vom betriebsärztlichen Dienst und der Abteilung Umweltschutz und Arbeitssicherheit der Universität beraten.
- (2) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im MuSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Der Antrag ist an das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät zu stellen.
- (3) Gleichfalls werden die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

§ 15 Prüfungen

- (1) Die Ausbildung im Studiengang Zahnmedizin umfasst gem. § 2 Satz 1 Nr. 2 ZÄPrO folgende staatliche Prüfungen:
 - 1. naturwissenschaftliche Vorprüfung
 - 2. zahnärztliche Vorprüfung
 - 3. zahnärztliche Prüfung.

Zulassungsbedingungen, Organisation, Ablauf und Inhalt dieser Prüfungen sind in der ZÄPrO geregelt.

(2) Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (Prüfungsausschuss) abgelegt. Zuständige Landesbehörde gem. § 4 Abs. 2

- ZÄPrO für die Bestellung der Prüfungsausschüsse ist die Landesdirektion Sachsen, Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe mit Sitz in Dresden.
- (3) Die Durchführung, Bewertung und Wiederholungen der für die Prüfungen nach Absatz 1 zulassungsrelevanten Leistungsnachweise sind in Abschnitt 2 dieser Ordnung geregelt.

Abschnitt 2: Regelungen zum Erwerb der Leistungsnachweise

§ 16 Teilnahmenachweise in Vorlesungen

Nachweise i. S. der §§ 19 Abs. 3 Buchst. a, 26 Abs. 4 Buchst. a und 36 Abs. 1 Buchst. a ZÄPrO über den Besuch einer Vorlesung werden nur erteilt, wenn der Studierende nicht mehr als 15 Prozent, bei weniger als 11 Terminen höchstens einen Vorlesungstermin versäumt hat.

§ 17 Definition und Zweck der Erfolgskontrollen

- (1) Erfolgskontrollen definieren sich als Überprüfung des Lernerfolges des in den Unterrichts-veranstaltungen angebotenen Wissensstoffes. Sie orientieren sich inhaltlich an den jeweiligen Vorgaben zum Prüfungsstoff in der ZÄPrO. Ergänzend dazu wird der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Zahnmedizin zur Definition der Prüfungsinhalte herangezogen. Erfolgskontrollen sind Studienleistungen.
- (2) Erfolgskontrollen dienen dem Erwerb der Leistungsnachweise, die gem. §§ 19 Abs. 3 Buchst. b, 26 Abs. 4 Buchst b und 36 Abs. 1 Buchst. b und c ZÄPrO den Gesuchen um Zulassung zu den staatlichen Prüfungen beizufügen sind und mit denen der regelmäßige und erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung zu bescheinigen ist.

§ 18 Zulassung zu den Erfolgskontrollen

(1) Zu den einzelnen Erfolgskontrollen werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert sind. Hierzu kann der Lehrverantwortliche die Vorlage des Studien- oder Personalausweises verlangen.

- (2) Beziehen sich die Erfolgskontrollen auf teilnahmepflichtige Unterrichtsveranstaltungen, so setzt die Zulassung zu den Erfolgskontrollen bzw. der Erwerb des Leistungsnachweises eine regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des zu prüfenden Faches voraus. Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende nicht mehr als 15 Prozent, bei weniger als elf Veranstaltungen jedoch höchstens eine teilnahmepflichtige Unterrichtsveranstaltung versäumt hat. Die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an den teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen obliegt dem Lehrverantwortlichen.
- (3) Die Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle ist Pflicht für Studierende, die die Veranstaltung im betreffenden Semester besucht haben. Eine gesonderte Anmeldung erfolgt nicht.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Studierende, die gem. § 12 zu Unterrichtsveranstaltungen und/oder Erfolgskontrollen während einer Beurlaubung angemeldet sind. Die Anmeldung zur Nach-/Wiederholung einer Erfolgskontrolle ist ab dem in der Anmeldebestätigung durch das Referat Lehre oder den Lehrverantwortlichen genannten Tag (in der Regel spätestens 14 Tage vor der Erfolgskontrolle) verbindlich.

§ 19 Umfang der Erfolgskontrollen

Erfolgskontrollen werden in den folgenden Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt:

- 1. Praktika gem. § 19 Abs. 3 Buchst. b ZÄPrO
- 2. praktische Übungen und Kurse gem. § 26 Abs. 4 Buchst. b ZÄPrO
- 3. Kurse und Besuche von Polikliniken und Kliniken gem. § 36 Abs. 1 Buchst. b und c ZÄPrO

§ 20 Arten der Erfolgskontrollen und Verantwortlichkeit

- (1) Die Erfolgskontrollen erfolgen nach Maßgabe der Regelungen in §§ 21 ff in mündlicher, praktischer und/oder schriftlicher Form studienbegleitend oder im Anschluss an die Unterrichtsveranstaltungen. Die verschiedenen Prüfungsformen nach §§ 21 und 22 können innerhalb einer Erfolgskontrolle kombiniert werden. Eine Erfolgskontrolle kann sich unabhängig davon aus mehreren Teilleistungen in gleicher oder verschiedenen Prüfungsform/en in der Weise zusammensetzen, dass entweder
 - 1. die Teilleistungen unabhängig voneinander für den erfolgreichen Abschluss des Leistungsnachweises bestanden werden müssen oder
 - 2. die Teilleistungen untereinander ausgleichbare Abschnitte darstellen, die als Gesamtleistung bewertet werden.

In beiden Alternativen muss jede Teilleistung für sich den Regelungen dieser Ordnung entsprechen. Das gilt bei Teilleistungen nach Ziff. 1 grundsätzlich auch für die Zeitdauer bzw. den Umfang. Eine Ausnahme davon ist dann zulässig, wenn die Konzeption der Lehrveranstaltung nur kürzere Teilleistungen ermöglicht. In diesem Fall und in der Alternative nach Ziff. 2 müssen Gesamtumfang bzw. Zeitdauer der summierten Teilleistungen mindestens die in §§ 20 Abs. 2 bzw. 21 Abs. 2 geregelte Zeitdauer erreichen.

- (2) Die benannten Lehrverantwortlichen der Fächer legen die Form der Erfolgskontrolle, die Art und Gewichtung von Teilleistungen und die Durchführungsmodalitäten fest. Diese werden in den Veranstaltungsordnungen und/oder in fakultätsüblicher Weise rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsveranstaltung angezeigt. Die Termine der Erfolgskontrollen werden spätestens zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung fakultätsüblich bekanntgegeben, spätestens aber vier Wochen vor Prüfungsbeginn.
- (3) Lehrverantwortliche und Prüfende werden von den jeweiligen Institutsbzw. Klinikdirektoren unter Beachtung der Grundsätze des § 35 Abs. 6 SächsHSFG benannt und werden dem Referat Lehre gemeldet.

§ 21 Mündliche und praktische Erfolgskontrollen

- (1) Mündliche und praktische Erfolgskontrollen können durchgeführt werden als
 - Prüfungsgespräch
 - Referat
 - Poster- oder Projektpräsentation
 - mündlich-praktisches Testat (wie z. B. Präparieren, Mikroskopieren, Versuche, klinische Untersuchung, Befundung, Herstellung von zahnärztlichen oder zahntechnischen Werkproben, handwerklich-praktische Arbeiten)
 - mündlicher Abschnitt im Dreisprung (Triple Jump)
 - objektiv strukturierte klinische Überprüfung (OSCE objective structured clinical examination)
 - objektiv strukturierte praktische Überprüfung (OSPE objective structured practical examination).
- (2) Die Dauer der mündlichen Erfolgskontrollen beträgt in der Regel 20 Minuten je Student. Über die Erfolgskontrolle ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) anzufertigen, welche neben den persönlichen Daten des Studierenden Beginn, Ende, Gegenstand und Ergebnis der Erfolgskontrolle sowie etwaige Unregelmäßigkeiten oder Vorkommnisse ausweist und von dem/den Prüfenden und ggf. Beisitzenden zu unterschreiben ist. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die Erfolgskontrolle bekanntzugeben. Bei Gruppenprüfungen ist das Ergebnis auf Wunsch des Studierenden unter Ausschluss der Mitprüflinge zu verkünden.
- (3) Mündliche und praktische Erfolgskontrollen sollen nach Möglichkeit von mindestens zwei Prüfenden oder von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden. Sie können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In der zweiten Wiederholung muss die Erfolgskontrolle von mindestens zwei Prüfenden oder einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden.

§ 22 Schriftliche Erfolgskontrollen

- (1) Schriftliche Erfolgskontrollen können durchgeführt werden als
 - Klausur mit freien Fragen
 - Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (MC Multiple Choice)
 - Klausur bzw. schriftlicher Abschnitt im Dreisprung (Triple Jump)
 - schriftliche Ausarbeitung (wie Hausarbeit, Seminararbeit, Projekt-arbeit, Protokoll, Portfolio).
- (2) Klausuren mit freien Fragen dauern in der Regel 45 Minuten. Der Umfang von Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren (MC-Klausuren) umfasst in der Regel 30 Fragen; es wird dafür eine Bearbeitungszeit von 90 Sekunden pro Frage zugrunde gelegt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Dauer von maximal 90 Minuten bzw. ein Umfang von maximal 60 Fragen mit der in Satz 2 genannten Bearbeitungszeit zulässig.
- (3) Für die schriftlichen Ausarbeitungen sind Bearbeitungszeit und Umfang so festzusetzen, dass sie im angemessenen Verhältnis zu Dauer und Umfang der Unterrichtsveranstaltung bzw. dem protokollierten Versuch oder Ereignis stehen.
- (4) Das Erstellen und Durchführen von MC-Klausuren folgt den speziellen Regelungen in § 23. Alle weiteren in Absatz 1 genannten schriftlichen Erfolgskontrollen sollen nach Möglichkeit im Erstversuch sowie der ersten Wiederholung und müssen in der zweiten Wiederholung von mindestens zwei Prüfenden bewertet werden. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse werden unverzüglich nach Abschluss der Bewertung anonymisiert in fakultätsüblicher Weise bekanntgegeben.
- (6) Den Studierenden wird auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen einschließlich der Musterlösungen bzw. Korrekturbemerkungen ermöglicht. Organisatorische Regelungen dazu können in der Veranstaltungsordnung oder zu Beginn der Klausurbearbeitung bekanntgegeben werden. Die Einsichtnahme findet unter Aufsicht statt und kann auf eine Kopie der schriftlichen Arbeit beschränkt werden, wenn der Studierende sich zuvor von der Übereinstimmung mit dem Original überzeugen durfte. Ein Anspruch auf das Aushändigen einer Kopie an den Studierenden

zur Mitnahme besteht nicht; handschriftliche Aufzeichnungen dürfen angefertigt werden.

§ 23 Aufgabenerstellung, Verfahren und Durchführung der MCKlausuren

- (1) Für Erfolgskontrollen in Form von MC-Klausuren sind vorzugsweise Einfach-Wahlaufgaben vom Typ A zu verwenden, indem zu einer Frage 5 Antworten vorgegeben werden und davon die einzig richtige oder beste Positiv- bzw. Negativantwort auszuwählen ist. Zulässig ist die Verwendung anderer Aufgabentypen im MC-Verfahren nur, wenn auf dem Antwortbogen für alle Aufgaben eindeutig beschrieben wird, wie die erwartete Lösung kenntlich zu machen ist (Mehrfachantwort, Zuordnung) und welche Bewertungsregeln gelten.
- (2) Einfach-Wahlaufgaben werden mit einem Punkt für jede richtige Antwort bewertet. Falsch beantwortete Fragen führen in keinem Fall zu Punktabzug. Für Aufgabentypen mit mehreren Teilantworten je Aufgabe sind nach einem einheitlichen Bewertungsschlüssel ganze und Teilpunkte möglich.
- (3) An der Aufgabenerstellung für MC-Klausuren müssen mindestens zwei Prüfende mitwirken. Die Tätigkeit der Prüfenden umfasst dabei folgende Schritte:
 - Auswahl und Gewichtung des Fragenstoffes entsprechend der Lernziele und Unterrichtsinhalte
 - Ausarbeitung und/oder Auswahl der Prüfungsaufgaben einschließlich Festlegung der Wahlantworten
 - Überprüfung der Aufgaben vor und nach ihrer Verwendung auf Fehler (insbesondere Missverständlichkeit, Mehrdeutigkeit, Mehrfachbeantwortbarkeit, inhaltliche Fehler).
- (4) Der Lehrverantwortliche stellt die korrekte Auswertung der MC-Klausuren sicher. Zur Auswertung können elektronische Systeme verwendet werden. Das Ergebnis der elektronischen Auswertung ist dem Studierenden unter Hinweis darauf mitzuteilen, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt. Zudem ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang einer Stellungnahme wird das betreffende Ergebnis der Auswertung erneut geprüft. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn eine Nachkorrektur durch einen Prüfenden stattgefunden hat.

(5) Stellt sich die Fehlerhaftigkeit einzelner Aufgaben nach der Bewertung der Klausur heraus, sind diese Aufgaben nachträglich aus der Wertung zu nehmen bzw. bei vertretbarer Lösung als richtig zu berücksichtigen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Studierenden auswirken.

§ 24 Elektronische Erfolgskontrollen

- (1) Erfolgskontrollen können computergestützt in Form von MC-Klausuren durchgeführt werden. Für die Dauer der Klausur gilt § 22 Abs. 2.
- (2) Den Studierenden wird vor der Klausur ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Wenn der Fragenkatalog über die Anzahl der von einem Studierenden zu bearbeitenden Klausurfragen hinausgeht, ist zu definieren, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Studierenden durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibzeitverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Lehrverantwortliche festlegen, dass die Erfolgskontrolle wiederholt werden muss.
- (5) Die Regelungen des § 23 gelten entsprechend.

§ 25 Bewertung der Erfolgskontrollen

(1) Die mit einer Erfolgskontrolle abgeschlossenen Leistungsnachweise gem. § 19 werden nicht benotet, sondern mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

- (2) Eine schriftliche Erfolgskontrolle gilt als bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (3) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gilt dies ebenso, wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Studierenden unterschreitet. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, sind für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punkte nötig.
- (4) Über die Bewertung praktischer Arbeiten einschließlich der Behandlung von Patienten ist ein Protokoll anzufertigen wenn die Bewertung "nicht bestanden" lautet. Das Protokoll muss die gestellte Aufgabe umreißen und die wesentlichen Gründe der Beurteilung enthalten. Es ist vom Prüfer/Lehrverantwortlichen zu unterschreiben.
- (5) Wird die Erfolgskontrolle von mehreren Prüfenden abgenommen, sind die Form der Notenberechnung und ggf. die Gewichtung der Teilleistungen von den Prüfern festzulegen. Ein Beisitzender kann von dem/den Prüfenden vor Festlegung des Ergebnisses angehört werden.

§ 26 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Erteilung der Leistungsnachweise getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über Widersprüche entscheidet der Widerspruchsausschuss unter der beratenden Mitwirkung einer an der jeweiligen Leistungsbewertung beteiligten verantwortlichen Lehrkraft. Der Widerspruchsausschuss ist eine Unterkommission der Studienkommission und ist dem Studiendekan zugeordnet. Ihr gehören unmittelbar an:
 - der Studiendekan,
 - ein Vertreter der Lehrenden aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission
 - ein Vertreter der Studierenden aus dem Kreis der Mitglieder der Studienkommission,
 - ein Mitarbeiter aus dem Referat Lehre mit beratender Stimme, dem zugleich die verfahrenstechnische Umsetzung obliegt.

Es sind jeweils Ersatzvertreter zu benennen.

§ 27

Rücktritt von der Erfolgskontrolle, Versäumnisfolgen, Täuschungsversuch und Ausschluss

- (1) Versäumt ein Studierender einen Termin für die Durchführung der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt er nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurück, so gilt die Erfolgskontrolle als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Der Studierende hat unverzüglich die Gründe für einen Rücktritt oder das Versäumnis der verantwortlichen Lehrkraft schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die verantwortliche Lehrkraft den Rücktritt, so gilt die Erfolgskontrolle als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Dabei steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes unter 12 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Bei einem Versäumnis wegen Krankheit hat der Studierende dem Lehrverantwortlichen unverzüglich seine Genesung anzuzeigen. Es steht im Ermessen des Lehrbeauftragten, sofort im Anschluss einen Termin zur Nachholprüfung festzulegen. Der Termin ist so zu bestimmen, dass Art und Dauer der Erkrankung im Bezug auf die Prüfungsvorbereitung berücksichtigt werden.
- (4) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit "nicht bestanden" bewertet.
- (5) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Erfolgskontrolle ebenfalls mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 28 Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) Die Erfolgskontrollen können nur bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. Der erste Wiederholungstermin sollte frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse, jedoch noch im selben

Semester festgelegt werden. Für die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle werden zwei Termine angeboten: Die Termine werden so gelegt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Alternativ fällt der zweite Termin mit den regulären Erfolgskontrollen der Kohorte des folgenden Studienjahres zusammen.

- (2) Für praktische Kurse, deren erfolgreicher Abschluss nur durch den Besuch und im Verlauf aller teilnahmepflichtigen Unterrichtsstunden festgestellt werden kann, gelten die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 11.
- (3) Für das Nachholen einer entschuldigt versäumten Erfolgskontrolle oder die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Erfolgskontrolle ist der nächstmögliche Termin verbindlich. Die Regelungen in §§ 14 und 27 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (4) Die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle muss spätestens innerhalb von 3 Fachsemestern nach dem Erstversuch angetreten werden, wenn eine Veranstaltungsordnung entsprechend § 7 Abs. 2 das vorsieht und diese Frist zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung bekannt gegeben wird. Über begründete Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Lehrverantwortliche auf schriftlichen Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit dem Studiendekan. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Im Falle einer mündlichen Erfolgskontrolle muss die zweite Wiederholung von anderen Prüfenden durchgeführt werden, als die beiden vorangegangenen Erfolgskontrollen.
- (6) Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist dem Studierenden eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen. Das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle ist dem Studiendekan anzuzeigen. Eine weitere Wiederholung ist an der Universität Leipzig nicht mehr möglich.

§ 29 Nachteilsausgleich

Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Erfolgskontrolle in einer anderen Form zu

erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 30 Aktenführung und Ausgabe der Leistungsnachweise

- (1) Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen werden von der verantwortlichen Lehrkraft festgestellt und in geeigneter Form aktenkundig gemacht. Schriftliche Arbeiten, Klausuren, Prüfungsprotokolle, Werkproben und die schriftlich erfassten Ergebnisse werden im jeweiligen Fach aufbewahrt.
- (2) Die Zeugnisse (Leistungsnachweise) werden in den Fächern entsprechend den Mustern in Anlage 1 bzw. 4 ZÄPrO ausgestellt und den Studierenden ausgegeben.
- (3) Im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle und den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse können die Leistungsnachweise alternativ zu Absatz 2 durch die verantwortliche Lehrkraft in einem vorgegebenen Sammelformat schriftlich an das Referat Lehre übermittelt werden. Diese Ergebnisse werden mit Datum und Statusdaten (insbesondere Anzahl der benötigten Versuche sowie ggf. Rücktritt oder Nichtantritt) in die zentrale Studierendendatenbank der Universität eingegeben und bilden die Grundlage für das Ausstellen studentenbezogener Gesamtleistungsnachweise.
- (4) Mit den Gesamtleistungsnachweisen wird vorbehaltlich der Zustimmung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen zu den staatlichen Prüfungen erbracht.
- (5) Ein Anspruch der Studierenden auf Zeugnisse nach Absatz 2 bleibt in begründeten Einzelfällen unberührt.

§ 31 Anerkennung von Studienleistungen

Über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen eines im Inland betriebenen verwandten Studienganges oder von im Ausland erbrachten Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt. Das Landesprüfungsamt zieht in der Regel eine Stellungnahme des jeweiligen Fachvertreters heran, in der ggf. die Gleichwertigkeit der Studienleistungen bestätigt wird. Diese

Stellungnahme wird in einer vom Landesprüfungsamt herausgegebenen "Äquivalenzbescheinigung" ausgewiesen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Erfolgskontrolle für einen Leistungsnachweis im ersten Versuch erfolglos teilgenommen oder die Erfolgskontrolle entschuldigt versäumt haben, nehmen die Nach- bzw. Wiederholungstermine nach den Regelungen der Studienordnung vom 27. September 1996 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 29, S. 1 bis 11) in der zum Zeitpunkt des ersten Termins gültigen Fassung wahr.
- (2) Für Erfolgskontrollen in laufenden Lehrveranstaltungen, die erstmals in dem Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung durchzuführen sind, gelten die Regelungen dieser Ordnung.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die vorliegende Studienordnung wurde aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 28. Mai 2013 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Leipzig vom 13. Juni 2013 ausgefertigt, mit Schreiben vom 19. Juni 2013 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und mit Schreiben vom 2. August 2013 durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt.
- (2) Sie tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 27. September 1996 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 29, S. 1 bis 11) außer Kraft.

(3) Die Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 5. September 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

Anlage

zur Studienordnung Zahnmedizin - Studienablaufplan

Lehrveranstaltungen mit Leistungs- und Teilnahmenachweis

SWS = Semesterwochenstunden

FS = Fachsemester

vf.Z. = vorlesungsfreie Zeit nach dem 2. FS

VL = Vorlesung

Vorklinischer Studienabschnitt	sws	FS	Leistungs- nachweis	Teilnahme- nachweis
Teil I				
Chemisches Praktikum	4	2.	х	
VL Chemie	3	1./2.		х
Physikalisches Praktikum	4	1./2.	х	
VL Physik	3	1./2.		х
VL Biologie	3	1.		x
Kursus der technischen Propädeutik	20	1./2.	х	
Phantomkurs I der Zahnersatzkunde	17	vf.Z.	х	
VL Anatomie	6	1./2.		х
VL Histologie u. Entwicklungsgeschichte	3,5	1./2.		х
Anatomische Präparierübungen (Makroskopie)	7	1./2.	х	
Mikroskopanatomischer Kurs (Mikroskopie)	3	1./2.	х	
VL Werkstoffkunde	2	1./2.		х
Medizinische Terminologie	1	1.	х	
Teil II				
Biochemisches Praktikum	7	3./4.	х	
VL Biochemie	8	3./4.		x
Physiologisches Praktikum	7	3./4.	х	
VL Physiologie	8	3./4.		х
VL Anatomie	3	3.		х
Anatomische Präparierübungen (Makroskopie)	1	3.	х	
Mikroskopanatomischer Kurs (Mikroskopie)	1	3.	х	
VL Werkstoffkunde	2	3./4.		x
Phantomkurs II der Zahnersatzkunde	20	5.	х	

55/25

Klinischer Studienabschnitt	sws	FS	Leistungs- nachweis	Teilnahme- nachweis
VL Allgemeine Pathologie	2	6.		~
VL Spezielle Pathologie	2	7.		X
Pathohistologischer Kurs	3	6.	-	X
VL Hygiene/Gesundheitsfürsorge	1	7.	X	<u> </u>
VL Medizin. Mikrobiologie	1	7.		X
Medizin. Mikrobiologie - praktische Übungen	2	7.	-	x
VL Geschichte der Medizin	1	7.		
VL Pharmakologie	3	7./8.		X
Pharmakologie - Rezeptierkurs	1	8.	1	x
VL Allgemeine Chirurgie	2	6.		
Praktikum Chirurgische Poliklinik	2	+		X
VL Innere Medizin	4	6.	Х	
Kursus der klinchem./-physikal. Untersuchungs-	4	7./8.		X
methoden	2	9.	x	
VL HNO-Krankheiten	2	10.		
VL Hautklinik mit Praktikum	2	9.		X
VL Einführung in die Zahnheilkunde	1	1	X	
VL Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II	4	6. 8./9.		X
VL Klinik/Poliklinik f. Zahn-, Mund- u. Kieferkrank-	-	0./ 7.		X
heiten I-IV	16	610.	x	
VL Zahn-, Mund- u. Kieferchirurgie I/II	4	7./8.		X
Operationskurs I/II	6	8./9.	х	
Röntgenkurs mit VL	7	6./7.	X	
VL Zahnersatzkunde I/II	4	6./7.		×
VL Poliklinik der Zahnersatzkunde I/II	3	8./9.	x	
Kurs der Zahnersatzkunde I	16	7./8.	X	
Kurs der Zahnersatzkunde II	16	9./10.	X	
VL Zahnerhaltungskunde I/II / Kinderzahnheilkunde	4	6.		X
VL Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I/II	3	7./8.		X
Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	16	6.	x	
Kurs der Zahnerhaltungskunde I	16	7./8.	X	
Kurs der Zahnerhaltungskunde II	13	9./10.	1	
Kurs Kinderzahnheilkunde	3	10.		x
VL Einführung in die Kieferorthopädie	1	6.		X
VL Kieferorthopädie I/II	4	7./8.		X
Kurs Kieferorthopädische Technik	8	7.,0.	х	
Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung I/II	16	810.	X	
VL Berufskunde	1	9.		х